



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

## **Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim**

Nr. 1285 Datum: 07.07.2020

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim

Vierte geänderte Fassung vom 07.07.2020

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim (OrgS) vom 24. April 2019 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1227 vom 07. Mai 2019) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Hohenheim am 27. April 2020 die vierte geänderte Fassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim beschlossen. Das Rektorat der Universität Hohenheim hat diese Beitragsordnung am 18. Dezember 2015 gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Auf dieser Grundlage hat das Studierendenparlament die vierte geänderte Fassung am 07.07.2020 beschlossen.

Das Rektorat der Universität Hohenheim hat diese vierte geänderte Fassung der Beitragsordnung am 07.07.2020 gemäß § 65b Abs.6 S.3 LHG genehmigt.

### § 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Universität Hohenheim hat als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Hohenheim unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Hohenheim und des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim gemäß § 65 Absatz 2 LHG die folgenden Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden
2. Die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Hohenheim nach den §§ 2 bis 7 LHG
3. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
4. Die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft
5. Die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden
6. Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft der Universität Hohenheim gemäß § 65a Absatz 5 Sätze 2 bis 5 LHG von den Studierenden der Universität Hohenheim Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

## § 2 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Hohenheim erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Absatz 1 Satz 1 LHG) und immatrikulierten Promovierenden (§ 38 Absatz 5 Satz 1 LHG) der Universität Hohenheim (Studierende) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.

(2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind befristet eingeschriebene Studierende im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG sowie Studierende mit Flüchtlingsstatus gemäß §3 Abs. 1 Asylgesetz.

## § 3 Beitragshöhe

(1) Der von den immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Promovierenden der Universität Hohenheim ab dem Sommersemester 2019 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 12,50 Euro für jedes Semester.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

## § 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags

(1) Die Studierendenschaftsbeiträge für bevorstehende Semester werden mit Beginn der von der Universität Hohenheim für Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und sind innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Absatz 5 Satz 5 LHG an die Universität Hohenheim zu zahlen, die diese Beiträge an die Studierendenschaft abführt.

(2) Die Universität Hohenheim muss die Immatrikulation gemäß § 60 Absatz 2 Nr. 8 LHG einer Person versagen, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der Universität Hohenheim für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Universität bezahlt hat.

(3) Studierende sind von der Universität Hohenheim gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 4 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung von Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

## § 5 Nachweis gegenüber der Universität Hohenheim

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Universität Hohenheim und/oder der Universität Hohenheim diesen gegenüber nachzuweisen.

#### § 6 Erstattungen des Beitrags

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Universität Hohenheim ist der Studierendenschaftsbeitrag den Studierenden auf Antrag für dieses Semester zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung wird in diesen Fällen durch das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Universität Hohenheim veranlasst.

Ausnahme für das Wintersemester 19/20: Studierenden, die mit Ablegen von Prüfungen im Nachprüfungszeitraum des Wintersemesters 19/20 ihr Studium beendet hätten, deren Klausuren aber durch die aktuelle Lage verschoben wurden, ist der Studierendenschaftsbeitrag bis vier Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums des Wintersemesters auf Antrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung wird in diesen Fällen durch das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Universität Hohenheim veranlasst.

#### § 7 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann gemäß § 19 Absatz 2 OrgS durch Beschluss des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Hohenheim geändert werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2019 an die Universität Hohenheim zu bezahlen.

Stuttgart, den 7. Juli 2020

gez. Hauke Delfs

Vorsitzender des Studierendenparlaments